STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Sicherheit und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

der Widmung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Lennestadt vom 22.08.2023 wird folgende Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG NRW in der z. Z. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Elspe, Flur 23, Flurstück 1469

Die Wegeparzelle dient als öffentliche Zuwegung einer Sportanlage.
Die Gemeindestraße steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung und ist als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

Die Widmungsakte mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Lennestadt, Bereich Sicherheit und Ordnung, Zimmer 214, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.
Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERWO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise der Verwaltung:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
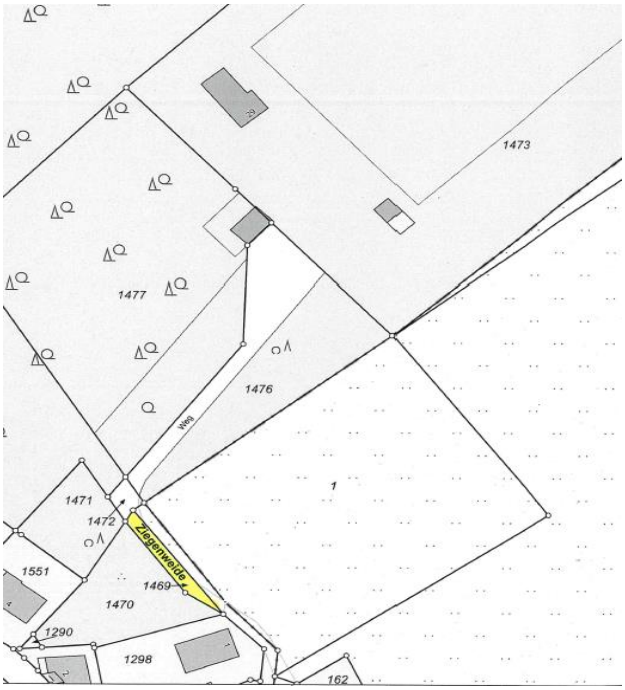
DER BÜRGERMEISTER
TOBIAS PUSPAS